

Änderung der Dienstanweisung für die Stadtheimattpfleger

§ 1 Die **Dienstanweisung für die Heimattpfleger der Stadt Fürth** vom 13.11.1985 (Amtsblatt der Stadt Fürth 41. Jg. Nr. 45 vom 13.11.1985) wird wie folgt geändert:

1. Der Nr. 1.1. werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Heimattpfleger haben nach Art. 13 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes die Aufgabe, die Denkmalschutzbehörden und das Landesamt für Denkmalpflege in den Fragen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes zu beraten und zu unterstützen. Ihnen ist durch die Denkmalschutzbehörden in den ihren Aufgabenbereich betreffenden Fällen rechtzeitig Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

2. Es wird zu den Aufgaben der Heimattpfleger folgende neue Nr. 1.2.5. eingefügt:

(... *haben die Heimattpfleger insbesondere...*)

1.2.5. die Aufnahme von Baudenkmalern und Bodendenkmalern in die Denkmalliste zu prüfen und gegenüber dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuregen (Art. 2 Abs. 1 Satz 3 BayDSchG).

3. In Nr. 1.3.5. wird „Art. 91 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 der Bayerischen Bauordnung“ geändert in „Art. 81 der Bayerischen Bauordnung“.

4. In Nr. 1.3.6. wird nach „Planfeststellungen“ eingefügt „Plangenehmigungen, Erlaubnis- oder Gestattungsverfahren“.

5. In Nr. 1.3.7. wird vor „Entscheidungen“ das Wort „sonstige“ eingefügt.

6. Der Nr. 2 werden folgende Nrn. 2.3. und 2.4. angefügt:

„2.3. Die Heimattpfleger sind von Benutzungsgebühren im Stadtarchiv und im Baureferat (z.B. historische Bauakten, Kartenwerke der Vermessung) freigestellt, soweit die Benutzung im Rahmen des Ehrenamts erfolgt.“

2.4. Die Heimattpfleger sind im Rahmen der bestehenden Kommunalen Haftpflichtversicherung haftpflichtversichert. Unfallversicherungsschutz für dienstliche Tätigkeiten besteht im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung für ehrenamtlich Tätige (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VIII).“

6. In Nr. 4 wird angefügt: „... in der jeweils aktuellen Fassung.“

§ 2 Die Verwaltung wird ermächtigt, die Dienstanweisung mit den Änderungen neu bekanntzumachen.